



Fassung Landsgemeinde

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Strassengesetzes (StrG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **725.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Strassengesetzes (StrG) vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Änderung Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998:

Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Das Strassenprojekt wird bei Staatsstrassen vom Bau- und Umweltschutzdepartement, bei den übrigen Strassen vom Bezirk bzw. von der Feuerschauge-
meinde Appenzell während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die Eigentümer der vom Bauprojekt betroffenen und direkt angrenzenden
Grundstücke sind von der Auflage schriftlich zu benachrichtigen.

³ Mit der Zustellung der schriftlichen Anzeige über ein Strassenprojekt, für
das ein Ausführungsbeschluss der Landsgemeinde, des Grossen Rates
oder einer Bezirksgemeinde besteht, gilt das Verfahren für eine Enteignung
der durch das Projekt beanspruchten Fläche als eröffnet.

Art. 33a (neu)

Anmerkungen im Grundbuch

¹ Strassenbauprojekt- und Baulinienpläne, Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung der Strassenabstände und Baulinien sowie verwaltungsrechtliche Verträge mit Strassenanstössern können im Grundbuch angemerkt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Ständekommission legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.